

24. Genügt dem Erfordernis des Art. 88 Nr. 2 W.D. (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908) die Beurkundung, daß der Protestat am Zahlungsorte kein Geschäftslokal und keine Wohnung hat?

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1910 i. S. Genossenschaftsbrauerei Rabau-Harzburg u. Gen. (Bell.) w. Brauereibank (Kl.). Rep. I. 176/10.

I. Landgericht Braunschweig, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beklagten beanstanden die Gültigkeit des aufgenommenen Protestes. Der eingellagte Wechsel ist von dem Brauereidirektor Kn. in Bettingerode bei Harzburg auf die „Genossenschaftsbrauerei Rabau-Harzburg e. G. m. b. H. Harzburg“ gezogen und von der „Genossenschaftsbrauerei Rabau-Harzburg, e. G. m. b. H.“ akzeptiert. Der von dem Gerichtsvollzieher B. am 18. November 1909 aufgenommene Protest hat folgenden Wortlaut:

„Im Auftrage der Harzburger Bank e. G. m. b. H. in Bündheim suchte ich heute die Genossenschaftsbrauerei Rabau-Harzburg in ihrem auf Bettingeroder Gebiete belegenen Geschäftslokal auf, um den angeschlossenen Wechsel zur Zahlung vorzulegen. In Harzburg hat die Bezogene kein Geschäftslokal und keine Wohnung. Nachdem ich dort die Geschäftsführer Kn. und B. nicht, wohl aber den angestellten Buchhalter K. angetroffen, denselben ohne Erfolg zur Zahlung des Wechsels aufgefordert hatte, habe ich Protest mangels Zahlung erhoben.

Bettingerode, den 18. November. 1909.

gez. B. . . .

Gerichtsvollzieher in Harzburg.“

Nach Art. 4 Nr. 8 W.D. gilt der bei der Firma der Bezogenen angegebene Ort, da ein anderer Zahlungsort nicht angegeben ist, als Zahlungsort für den Wechsel, und zugleich als Wohnort (Sitz) der Bezogenen. Aus dem Umstande, daß die Bezogene im vorliegenden Falle in Harzburg, dem bei ihrer Firma angegebenen Orte, ihren Sitz nicht hat, folgt nicht, wie die Revision meint, daß die Bezogene überhaupt nicht existiert, sondern nur, daß ihr Sitz ungenau oder unrichtig angegeben ist. Nun kann allerdings die Vorschrift des Art. 91a W.D. hier nicht zur Anwendung kommen. Nach dieser Bestimmung ist eine im Geschäftslokale oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung auch dann gültig, wenn an Stelle des Ortes, in welchem das Geschäftslokal oder die Wohnung liegt, ein benachbarter Ort im Wechsel angegeben ist. Denn welche Orte als „benachbart“ im Sinne dieser

Vorschrift anzusehen sind, wird durch Verordnung des Bundesrats bestimmt und nach der im Reichsgesetzblatt 1909 S. 249 erfolgten Bekanntmachung gelten als benachbarte Orte Harzburgs nur Bündheim und Schlawede, aber nicht Bettingerode. Gleichwohl ist der Protest vom 18. November 1909 als gültig zu betrachten. Denn er enthält die für die Rechtswirksamkeit der Protesthandlung entscheidende Angabe, daß die Bezogene in Harzburg keine Wohnung und kein Geschäftslokal habe. Damit ist dem Erfordernis des Art. 88 Nr. 2 W. genügt. Es muß aus dieser Beurkundung der Schluß gezogen werden, daß sich der Gerichtsvollzieher durch pflichtmäßige Erkundigung an Ort und Stelle von der Richtigkeit der festgestellten Tatsache überzeugt hat. In welcher Weise dies geschehen ist, braucht nach der Novelle (Gesetz, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908) im Proteste nicht angegeben zu sein. Daß der Protest noch andere Beurkundungen enthält, die an sich überflüssig sind; ist, da sie mit der eben erwähnten nicht im Widerspruch stehen, unschädlich. Ebenso ist es für die Gültigkeit der Protesthandlung unerheblich, daß ihre Beurkundung in Bettingerode erfolgt ist (vgl. hierzu Staub-Stranz, W. 6. Aufl. Art. 88 Anm. 55, Art. 91 Anm. 5 u. 17).“ . . .